

GEBÜHRENREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE REALP

vom 01.01.2021

DER GEMEINDERAT REALP

gestützt auf den Artikel 71 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Realp vom 20. Juli 2020

b e s c h l i e s s t :

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren für Amtshandlungen innerhalb der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgebühren);

- die Benützung öffentlicher Sachen, öffentlichen Grundes oder Einrichtungen der Einwohnergemeinde;
- die verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege der Einwohnergemeinde (Rechtspflegegebühren);

² Dieses Recht gilt, soweit nicht andere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

Artikel 2 Gebührenpflicht

¹ Amtshandlungen der Behörden und Amtsstellen sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder nach den besonderen Umständen beziehungsweise gemessen am Verwaltungsaufwand nicht tunlich ist.

² Das gleiche gilt für die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde.

³ Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

⁴ Für die Gebühren gilt ein Stundenansatz von CHF 110.00.

2. Kapitel: Verwaltungsgebühren

1. Abschnitt: Gemeinderat

Artikel 3 Eröffnung von letztwilligen Verfügungen

Familienregisterauszug
Letztwillige Verfügung, pro Eröffnung an Adressat

volle Verrechnung
CHF 10.00

Ausserordentlicher Aufwand (CHF 110.00/h)

nach Aufwand

Artikel 4 Erbenbescheinigungen

Familienregisterauszug	volle Verrechnung
Grundgebühr	CHF 50.00
zzgl. ab 11. Aufgeführter Erbe	CHF 2.00 pro Person
ausserordentlicher Aufwand (CHF 110.00/h)	nach Aufwand

2. Abschnitt: Vorbeugender Brandschutz

Artikel 5 Brandschutz

Brandschutzbeurteilung ausserhalb Baubewilligungsverfahren volle Verrechnung des Aufwandes.

3. Abschnitt: Entschädigung Nähebaurechte

Artikel 6 Nähebaurechte

¹ Der Ansatz für die Entschädigung der beanspruchten Nähebaurechte beträgt CHF 200.00 pro m².

² Das benötigte Nähebaurecht wird erteilt, sofern der Eigentümer der Gemeinde das gleiche Recht einräumt. Nimmt die Gemeinde das Nähebaurecht tatsächlich in Anspruch, zahlt die Gemeinde dem Eigentümer die Abgeltung in gleicher Höhe pro beanspruchtem m².

³ Für bestehende Nähebaurechte, die nach Umbau oder Abbruch wieder in gleichem oder mindermem Umfang beansprucht werden, wird keine Entschädigung verlangt. Bei veränderter Fläche ist ein neuer Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen. Die Entschädigung für die Mehrfläche ist nach den zuvor erwähnten Ansätzen zu entrichten.

⁴ Der Gemeinderat setzt die Höhe der Entschädigung auf Antrag der Baukommission fest. Er kann die Entschädigung in begründeten Fällen oder wenn ein öffentliches Interesse besteht, teilweise oder vollständig erlassen oder erhöhen.

4. Abschnitt: Einwohnerkontrolle

Artikel 7 Gebühren

An- oder Abmeldung Wohnsitz von ausserhalb Kanton	kostenlos
An- oder Abmeldung Wohnsitz von innerhalb Kanton	kostenlos
Wochenaufenthalter, pauschal	CHF 30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 10.00
Wohnsitzbescheinigung (ausgenommen für Hochzeit)	CHF 10.00
Wohnsitzbescheinigung für ehemalige Einwohner	CHF 50.00
Wohnsitzbestätigung für Ausländer	CHF 30.00
Heimatausweis	kostenlos
Leumundszeugnis	CHF 10.00

Artikel 8 Empfang

Unterschriftenbeglaubigung	CHF 10.00
Porti, Telefon	nach Aufwand
Kopien A4, pro Stück schwarz/weiss	CHF 0.30
Kopien A4, pro Stück farbig	CHF 0.50
Kopien A3, pro Stück schwarz/weiss	CHF 0.60
Laminierhüllen A5	CHF 0.20
Laminierhüllen A4	CHF 0.40

5. Abschnitt: Gebühren Finanzabteilung

Artikel 9 Finanzabteilung

9.1 Steuern

Auszug aus dem Steuerregister, je Steuerpflichtiger	kostenlos
Mahngebühr ab 2. Mahnung	CHF 20.00
Betreibung, Aufwand Gemeinde	nach Aufwand, mind. CHF 20.00
Betreibung, Gebühren Betreibungsamt	volle Verrechnung

9.2 Gebühren

Rechnungsstellung (z. B. Dokumente aus der Einwohnerkontrolle)	CHF 5.00
Mahngebühr 2. Mahnung	CHF 20.00
Mahngebühr 3. Mahnung	CHF 40.00
Betreibung, Aufwand Gemeinde	nach Aufwand, mind. CHF 20.00
Betreibung, Gebühren Betreibungsamt	volle Verrechnung

6. Abschnitt: Gebühren für das Bauwesen

Artikel 10 Gebührenrechnungen

¹ Die Gebühren nach Artikel 9 Absatz 1 werden nach Inkrafttreten der rechtsgültigen Baubewilligung durch die Baukommission in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zahlbar.

² Die Fakturierung der übrigen Gebühren erfolgt nach der Schlussabnahme des Bauobjektes durch die Baukommission. Bei grösseren Bauvorhaben bleiben Zwischenrechnungen vorbehalten.

³ Gegen die Gebührenrechnungen kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Artikel 11 Gebührenansätze

¹ Der Gebührenrahmen beträgt grundsätzlich CHF 10.00 bis CHF 100'000.00 innerhalb dieses Gebührenrahmens kann bei besonders umfangreichen, zeitraubenden oder mit andren besonderen Erschwernissen verbundenen Handlungen und Abklärungen der Behörden die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

² Im Baubewilligungsverfahren werden folgende Spruchgebühren erhoben:

a) Kleinbauten	CHF 100.00
b) Neubauten	
Einfamilienhäuser	CHF 500.00
Zweifamilienhäuser	CHF 900.00
Mehrfamilienhäuser (Grundgebühr inkl. 1 Wohnung)	CHF 1'200.00
Zuschlag für jede weitere Wohnung	CHF 200.00
c) Bauten für gewerbliche Zwecke	
Grundgebühr bis 200m ² Brutto-Grundfläche	CHF 800.00
Zuschlag für weitere 100m ² Brutto-Grundfläche	CHF 150.00
d) An- und Umbauten	
Grundgebühr bis 100m ²	CHF 300.00
Zuschlag für jede weitere Wohnung	CHF 100.00
Zuschlag pro 100m ² Brutto-Grundfläche	CHF 100.00
e) Renovationen (Dach, Fenster, Fassaden, Unterhalt etc.)	CHF 50.00
f) Tank- und Feuerungsanlagen	CHF 50.00
g) Allgemeines	
nach Aufwand innerhalb der Gebührenhöchstgrenze:	
Baueinfragen	volle Verrechnung
Baupublikation	volle Verrechnung
Expertenkosten	volle Verrechnung
Genehmigung von Überbauungs- und Gestaltungsplänen	volle Verrechnung
Wiedererwägungen von Baugesuchen	volle Verrechnung
Behandlung von Einsprachen	volle Verrechnung
Verlängerung der Baubewilligung	volle Verrechnung
Fahrisbauten	CHF 100.00
Ein- und Ausfahrtsbewilligungen auf öffentlichen Strassen / Plätzen	CHF 300.00

³ Im Baubewilligungsverfahren werden folgende **Kontrollgebühren** erhoben:

a) Kleinbauten	CHF 100.00
b) Neubauten	
Ein- und Zweifamilienhäuser	CHF 200.00
Mehrfamilienhäuser	CHF 500.00
Grossbaustellen (nach Aufwand, pro Pers/Std.)	CHF 110.00
c) Bauten für gewerbliche Zwecke (nach Aufwand, pro Pers/Std.)	CHF 110.00
d) An- und Umbauten	CHF 110.00
e) Renovationen	CHF 80.00
f) Tankanlagen	CHF 50.00
g) Kaminkontrolle	CHF 100.00
h) Wasseranschluss	CHF 80.00

⁴ Die Gebühren sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Artikel 12 Widerhandlungen

Arbeiten und Aufwendungen der Baubehörde, die infolge Widerhandlungen gegen die Bauvorschriften nötig werden, müssen nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

3. Kapitel: Gebühren für die Benützung öffentlichen Grundes

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 13 Geltungsbereich

Dieses Kapitel regelt die Benützung öffentlichen Grundes und gilt auch für die Strassen und Anlagen der Gemeinde im Gemeingebrauch, soweit dafür nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

Artikel 14 Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig ist jede vorübergehende oder dauernde Benützung öffentlichen Grundes, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung).

² Die Bewilligung wird verweigert, wenn ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, insbesondere wegen mangelnder Sicherheit, Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, negativer Auswirkungen auf die Bevölkerung, Beeinträchtigung des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes des Ortsbildes, fehlender Gewähr für ordnungsgemässe Benützung und für die Erfüllung allfälliger früher auferlegter Bedingungen und Auflagen.

Artikel 15 Befristung, Auflagen und Bedingungen

Die Bewilligung ist in der Regel zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Artikel 16 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder die Gebühr nicht rechtzeitig geleistet wird.

Artikel 17 Haftung

¹ Der Bewilligungsinhaber sowie allfällige Rechtsnachfolger haften für Schäden, die infolge der rechtswidrigen Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Bewilligungsgeberin entstehen.

² Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für mit der Bewilligung im Zusammenhang stehende Unfälle, Schadenereignisse etc. ab. Die entsprechende Versicherung ist Sache des Bewilligungsinhabers.

Artikel 18 Gebühr

¹ Für jede vorübergehende oder dauernde Benützung des öffentlichen Grundes wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben.

² Abweichende Sonderregelungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

³ Die Gebühr wird beim Gesuchsteller erhoben.

2. Abschnitt: Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes

Artikel 19 Bewilligungspflichtig

¹ Die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes namentlich durch:

- a. Bauarbeiten (Gerüste, Grab- und Abbrucharbeiten, Sondierungsbohrungen, Rammungen, Suchschlitze, Materiallagerungen, Luftraumbenützung usw.)
- b. Bauplatzinstallationen, Container, Zelte, Schaukästen, Veloständer und dergleichen,
- c. Kehrrechtcontainer,
- d. Trottoirwirtschaften, Boulevardrestaurants,
- e. Geschäftsauslagen, Informations- und Reklametafeln oder –stände,
- f. Verkaufsstände aller Art (Gemüsestände, Kastanienbrater, Kioske, Blumenstände usw.), auch für gemeinnützige Zwecke,
- g. Stände für kulturelle, politische und religiöse Aktionen (Unterschriftensammlungen usw.),
- h. Kundgebungen, Umzüge, Sportveranstaltungen, Festanlässe und dergleichen,
- i. Konzerte, Schaustellungen, Ausstellungen und dergleichen, ist bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat auf entsprechendes Gesuch hin erteilt.

Artikel 20 Benützungsgebühr

¹ Für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes (max. 7 Tage) ist eine Benützungsgebühr zu leisten. Sie beträgt CHF 50.00. Für jeden weiteren Tag wird eine Pauschale von CHF 5.00 verrechnet.

Artikel 21 Reduktion, Erlass

¹ Der Gemeinderat kann die Benützungsgebühr für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes in begründeten Fällen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

² Sofern die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes nicht gewerbsmässig begründet ist, kann der Gemeinderat die Gebühr auch für gemeinnützige, wohltätige, politische, religiöse oder kulturelle Veranstaltungen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

3. Abschnitt: Dauernde Benützung des öffentlichen Grundes

Artikel 22 Konzessionspflicht

Jegliche dauernde Benützung des öffentlichen Grundes für private Zwecke, namentlich durch Bauten und bauliche Anlagen, Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone usw.), Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Gesimse, Schaukästen usw.), Vordächer, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Erdanker, Benzintanksäulen und andere Bauteile, ist konzessionspflichtig.

Artikel 23 Zuständigkeit

Die Konzession wird durch den Gemeinderat erteilt.

Artikel 24 Konzessionsgebühr

¹ Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist bei der erstmaligen Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr zu leisten. Massgebend für deren Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswertes vergleichbarer privater Grundstücke in der unmittelbaren Umgebung (=Bezugswert). Die Konzessionsgebühr beträgt, unabhängig von ihrer zeitlichen Befristung:

- a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10% des Bezugswertes pro Geschoss,
- b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25% des Bezugswertes,
- c. in den übrigen Geschossen:
 - für Erker pro m² beanspruchter Fläche 10% des Bezugswertes pro Geschoss;
 - für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 5% des Bezugswertes pro Geschoss
- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern und dergleichen unter Niveau m² beanspruchter Fläche 10% des Bezugswertes.

² Der Gemeinderat erhebt die Konzessionsgebühr.

Artikel 25 Reduktion, Erlass

¹ Der Gemeinderat kann die Konzessionsgebühr in begründeten Fällen oder wenn für die konzessionspflichtigen Bauteile ein öffentliches Interesse besteht, pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

² Für Vordächer, Dachvorsprünge sowie Isolationen gegen Wärmeverluste und Kanalisationsleitungen wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

4. Kapitel: Rechtspflegegebühren

Artikel 26 Kosten und Parteientschädigung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 27 Höhe der Spruchgebühren

Für die Spruchgebühren für Verfügungen und Entscheidungen im Rechtsmittel – und Wiedererwägungsverfahren gilt ein Umfang von CHF 100.00 – CHF 2'000.00.

Artikel 28 Parteientschädigung

¹ Im Verfahren vor den erstinstanzlichen Behörden wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

² Parteientschädigungen werden im Übrigen im folgendem Umfang gesprochen: CHF 100.00 – CHF 2'000.00.

³ Im Übrigen gilt die Gebührenordnung des Kantons Uri sinngemäss.

5. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 29 Aufhebung bisheriges Recht

Alle Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates, die mit diesem Gebührenreglement in Widerspruch stehen, werden mit Inkrafttreten dieses Gebührenreglements aufgehoben.

Artikel 30 Inkrafttreten

Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2020

Realp, ...

NAMENS DES GEMEINDERATES REALP

Der Gemeindepräsident:
Armand Simmen

Die Gemeindeschreiberin:
Belinda Simmen